

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge sowie Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl.

Wer über einen nicht öffentlichen Parkplatz verfügt, muss diesen benützen.

Art. 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, die monatlich CHF 50.00 je Fahrzeug beträgt. Für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t bzw. deren Anhänger gilt die doppelte (Lastwagen mit Anhänger = 4-fache) Gebühr.

Art. 5

Benutzer von Fahrzeugen, die während der Nacht auf öffentlichem Grund parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 4.

Art. 6

Die Gebühren werden jeweils für 6 Monate (semesterweise) erhoben. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 7

Ist ein Fahrzeug während mindestens drei Monaten nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund



Art. 8

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 200.00 belegt.

Art. 9

Mit dem Vollzug dieses Reglementes wird der Gemeinderat beauftragt.

Art. 10

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. August 2002 und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Beringen, 30. Oktober 2018

Namens des Einwohnerrates Beringen
Der Präsident: Die Aktuarin:

Fabian Hell

Ute Schaad